

105 ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

105 AGB'S HEIERLING MALER AG

1. Angebot- und Vertragsbedingungen

Vertragsbestandteile und Rangordnung

Die nachfolgenden Bestimmungen bilden Bestandteil sämtlicher vertraglicher Vereinbarungen (inkl. Ausschreibungen, Vergabeverfahren und anschliessendem Werkvertrag) zwischen der Bauherrschaft (als Bestellerin) und der Heierling Maler AG (als Unternehmerin), in der nachfolgenden Rangordnung:

- A) Der Werkvertrag
- B) Die Ausschreibungsunterlagen und das Leistungsverzeichnis
- C) Bau- und Leistungsbeschrieb
- D) Die Vertragspläne
- E) Allfällige durch das Objekt bedingte besondere Bestimmungen
- F) Die Norm SIA118:2013 (nachfolgend „Norm SIA 118“ genannt)
- G) Die Normen des SIA, soweit diese dem anerkannten Stand der Technik für den Vertragsgegenstand entsprechen: 257, 281 ...
- H) Die Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten (Bauarbeitenverordnung, SR 832.311.141)

Gültigkeit der Normen

Soweit nicht speziell erwähnt gelten die vorstehenden Normen in der am Tag der Offertstellung geltenden Fassung.

Einsicht in die Normen

Die Vertragsinhalt bildenden Normen stehen bei Heierling Maler AG zur Einsicht zur Verfügung.

Dauer der Verbindlichkeit der Offerte

In Abweichung von Art. 17 der Norm SIA 118 ist das Angebot 12 Wochen ab Erstellung der Offerte gültig.

Prüfungspflicht des Angebotes

Die angebotenen Leistungen sind durch die Bauherrschaft auf ihre sachliche und fachliche Richtigkeit zu prüfen. Dies gilt insbesondere für: Qualitätsklassifizierung, Vollständigkeit der angebotenen Leistungen, Richtigkeit und Vollständigkeit der Ausmasse, Korrektheit der gewählten Materialien und deren Güteklasse, Oberflächenbeschaffenheit und Oberflächenbehandlungen, Übereinstimmungen von ästhetischen und konstruktiven Zielsetzungen sowie Gestaltungs- und Konstruktionskonzept.

Kostenverbindlichkeit/ Toleranz

Die angebotene Preise gelten für absolut identische Konstruktionen, Schichtaufbauten und Materialwahl. Veränderungen, Wahl von anderen Materialien, integrieren von zusätzlichen Leistungen sowie Reduktion des Auftragsvolumens haben Einfluss auf das Angebot. Der Preis des Angebotes kann unter diesen Umständen geändert werden.

Bestellungsänderung

Vom Bauherrn (bzw. den von ihm beauftragten Fachleuten der Projektierung) veranlasste Änderungen an der Offerte nach der vereinbarten Übergabe der bereinigten Ausführungsunterlagen gelten als Bestellsänderung gemäss Art. 84 ff. Norm SIA 118 Heierling Maler AG ist berechtigt, die Bestellsänderung/Auftragsänderung, Zusatzaufträge erst nach Unterzeichnung eines vom Bauherrn unterzeichneten Nachtrags auszuführen.

Materiallieferungen/ Ergänzungen und Präzisierung zu SIA Art. 10

Grundlagen der Offerte ist die im Leistungsverzeichnis aufgeführte Materialqualität und Oberflächenbeschaffenheit. Die Heierling Maler AG ist dies bezüglich im Produkt und Lieferant frei.

Marketing/ Werbung

Die Heierling Maler AG ist berechtigt das erstellte Objekt für Werbezwecke zu verwenden. Das beinhaltet das Recht, Fotografien und Videoaufnahmen des Objektes resp. der Objektteile zu erstellen und für Werbezwecke und Publikationen (alle Medienformen, insbesondere Internet) zeitlich unbegrenzt unter Nennung des Architekten und der Ortschaft zu verwenden. Die Namensnennung der Bauherrschaft und/oder die Nennung der Adresse des Objekts bedarf der Zustimmung des Bestellers.

Zahlungsbedingungen*Konditionen*

Die Zahlungsfristen betragen 30 Tage netto, bei verspäteten Zahlungseingängen wird 5% Verzugszins verrechnet. Unberechtigte Abzüge wie Skonto, etc. werden nachbelastet.

Urheberrecht

Die vorliegenden Offerte sind geistiges Eigentum der Firma Heierling Maler AG und dürfen ohne schriftliche Zustimmung weder kopiert, noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sollte jedoch zwecks Einholen von Konkurrenzofferten die schriftliche Zustimmung erfolgen und sollte danach die Heierling Maler AG den Auftrag nicht erhalten, ist der Heierling Maler AG für die Erstellung des Leistungsverzeichnisses/Baubeschrieb nach Aufwand zu vergüten (ohne andere Regelung).

Gewährleistung und Mängelrechte

Die Haftung für Mängel richtet sich nach Art. 165 ff. Der Norm SIA 118. Die Rügefrist beträgt zwei Jahre (Art. 172 SIA 118). Während der Rügefrist kann der Bauherr Mängel jederzeit rügen (Art. 173 SIA 118). Herstellungs-, Einbau- und Materialfehler werden zunächst ausschliesslich durch Ersatz oder Nachbesserung behoben (Art. 169 Abs. 1 SIA 118). Können Herstellungs-, Einbau- und Materialfehler auch in einer weiteren Nachbesserung nicht erfolgreich behoben werden, kommt Art. 169 Abs. 1 Ziff. 2 SIA zur Anwendung (Minderung). Das Wandlungs- oder Rücktrittsrecht (u.a. Art. 169 Abs. 1 Ziff. 3 SIA 118) wird wegbedungen, es sei denn, dass das mangelhafte Werk trotz Preisminderung für den Kunden unzumutbar ist.

Die Haftung der Mangelfolgeschäden wird in Abweichung von Art. 171 SIA 118 wegbedungen, ausgenommen bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder bei Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften.

Pflege- und Behandlungshinweise in den abgegebenen technischen Merkblättern sind zu beachten. Soweit dies Merkblätter nicht vor oder bei Vertragsabschluss übergeben werden, können diese jederzeit bei Heierling Maler AG angefordert werden. Werden Pflege- und Behandlungshinweise nicht beachtet, entfällt die Mängelhaftung der Heierling Maler AG.

Merkblätter:

- Tecknos Feyco
- Naturofloor
- AI DO
- SMGV
- Pandomo
- Terrazzofino

Offensichtliche Mängel, wie etwa Oberflächen- und Lackbeschädigungen sind bei der Abnahme zu rügen. Sofern keine gemeinsame Prüfung stattfindet, sind solche offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Kalendertagen nach Lieferung und Einbau und ggf. Entfernen der noch angebrachten Schutzabdeckungen zu rügen. Werden solche offensichtlichen Mängel nicht innerhalb dieser Frist gerügt, entfällt die Mängelhaftung der Heierling Maler AG.

Haftpflichtversicherung

Betriebshaftpflichtversicherung: Basler Versicherung AG, Aeschengraben 21, 4002 Basel
Policen-Nr. 70/2.855.244
Versicherungssumme: 10 Mio.

Streitigkeiten und Gerichtsstand

Treten Meinungsverschiedenheiten auf, ist in Ergänzung zu Art. 37 der Norm SIA 118 wie folgt vorzugehen:

Schritt 1: Die Bauleitung erstellt eine chronologische Übersicht (Beweiskette) der zum Streit führenden Ereignisse.

Schritt 2: Die Beteiligten (Bauherrschaft und/oder die Bauleitung sowie die Heierling Maler AG) erstellen aufgrund der Beweiskette eine Standortbestimmung bzw. eine Darstellung der Probleme/und der Lösungsmöglichkeiten.

Schritt 3: Gemeinsamer Beizug eines unabhängigen fachlichen Experten wie z.B. eines Bauherrenberaters von der Kammer unabhängiger Bauherrenberater KUB/VIT.

Sofern sich die Parteien nicht auf ein Vorgehen einigen können oder falls eine Einigung scheitert, sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Gerichtsstandort ist 5400 Baden.

Arbeitssicherheit auf Baustellen

Die persönliche Schutzausrüstung wird von allen Mitarbeitern der Heierling Maler AG vorschriftsgemäss eingesetzt. Jeder Mitarbeiter verfügt über eine persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsbrille, Gehörschutz, Handschuhe, etc.) Die vorkehrenden Massnahmen zur Einhaltung der Arbeitssicherheit auf der Baustelle wie Gerüste (Fassadengerüste und Flächengerüst), Hebebühnen und andere Absturzsicherungen sind durch den Bauherrn zu gewährleisten.

Heierling Maler AG behält sich vor, bei fehlenden oder nicht korrekt zur Verfügung gestellten Gerüsten oder Absturzsicherungen oder bei anderen Sicherheitsmängeln auf der Baustelle die Arbeiten sofort und ohne Schadenersatzpflicht der Heierling Maler AG einzustellen. Die Kosten für den Aufwand durch Terminverzögerungen, Meldung der Missstände, Umdisponierung der Montage- und Produktionsmitarbeiter, etc. sind vom Bauherrn zu ersetzen und werden diese in Rechnung gestellt